

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1980

Geschäftszahl

1320/79

Rechtssatz

Ein Verwaltungsorgan, das im Berufungsverfahren mitwirkt, ist nicht deshalb befangen, weil es die Anzeige veranlasst und eine Anfrage über den Stand des Strafverfahrens erster Instanz gestellt hat (Hinweis E 19.4.1964, 896/63, VwSlg 6461 A/1964 und E 12.7.1951, 579/50 VwSlg 2199 A/1951).